OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607395/4/RW

Datum:
Linz, 14. Mai 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__ vom 04.04.2025, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20.03.2025, GZ: BHLL/924100115752/24, wegen einer Übertretung gegen das Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20.03.2025, GZ: BHLL/924100115752/24, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) vorgeworfen, er sei als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen aaa mit Schreiben der BHLL (BH Linz-Land) vom 09.12.2024 aufgefordert worden, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 25.09.2024 um 12:59 Uhr in C-Straße gelenkt habe. Er habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Er habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können. Er habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 verletzt. Es wurde eine Geldstrafe von 55 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Stunden, verhängt. Zudem wurde der Bf gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 10 Euro verpflichtet.

Bereits die Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses weist unter anderem darauf hin, dass die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und das Begehren zu enthalten hat.

2. Gegen diese Entscheidung erhob der Bf mit E- Mail vom 04.04.2025 fristgerecht Beschwerde und brachte vor: *„Zu Ihrem Straferkenntnis (RSa-Schreiben GZ BHLL/924100115752/24/2 vom 20.03.2025; Bearbeiterin: D__) erhebe ich fristgerecht Beschwerde und begründe dies wie folgt. Jeder österreichische Staatsbürger hat das Recht zu erfahren, was für eine Übertretung er begangen haben soll. Ich nehme an, es handelt sich im gegenständlichen Fall um eine Verkehrsübertretung. Dazu muss ich feststellen, dass ich nie ein Schreiben von der BH Linz-Land erhalten habe, aus dem hervorgeht, was für eine Übertretung ich begangen haben soll. Diese Auskunft wurde mir trotz wiederholter Rückfragen unerklärlicherweise verweigert. Gibt es eine Vorschrift, die es der Behörde verbietet, den Autolenker über seine Übertretung zu informieren? Als ehemaliger Gendarmeriebeamter war es für mich und allen anderen Kollegen auch eine Selbstverständlichkeit, einem wegen einer Verkehrsübertretung angehaltenen Lenker den genauen Grund für seine Bestrafung zu erklären. Es ist für mich daher unverständlich, dass man hier eine Ausnahme macht. Ich verlange daher Akteneinsicht*".

3. Mit Schreiben vom 08.04.2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde des Bf samt bezughabendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

4. Mit Schreiben vom 28.04.2025 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bf unter Hinweis auf die Rechtsfolgen auf, die Mängel seines Anbringens gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG binnen zwei Wochen zu verbessern. Er wurde unter Hinweis auf die Bestimmung des § 9 Abs. 1 VwGVG vor allem darauf aufmerksam gemacht, dass eine Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie ein Begehren zu enthalten hat. Dezidiert weist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in diesem Schreiben den Bf darauf hin, dass der Bf auf den Vorwurf, auf welchen sich das Straferkenntnis bezieht, nämlich die nicht fristgerechte Beantwortung der Lenkererhebung, in keiner Weise eingeht und das bloße Begehren der Akteneinsicht keine ausreichende Begründung für eine Beschwerde darstellt.

5. Mit am 12.05.2025 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangtem Email führte der Bf sodann wortwörtlich aus: „Herr oder Frau Mag. Wagner, *ich geb`s auf. Gegen auf Vurschrift is`Vurschrift verharrende i-Tüpferl-E__ habe ich als in diesem Terrain fachunkundiger Normalbürger keine Chance. Ich bin nun mal kein Jurist, Rechtskundiger oder Winkeladvokat und frage mich, worin hier eine `leere Beschwerde` vorliegen soll. In ihrem Schreiben geht hervor, dass die Bezirkshauptmannschaft meine Beschwerde an Sie vorgelegt hat. Und es darf doch angenommen werden, dass die BH Linz-Land hier alle Fakten, die Sie von mir verlangen, darin angeführt sind. Was sollen daher die angeforderten Punkte 1-5? Ich nehme hiermit zur Kenntnis, dass ich im vorliegenden Fall eine Strafe aufgebrummt erhalten werde, ohne zu wissen wofür. In einem traurigen Rechtsstaat leben wir.*" Auf die ihm konkret im Straferkenntnis vorgeworfene Verwaltungsübertretung, die Nichterteilung der Lenkerauskunft, geht der Bf in seinem Email vom 12.05.2025 neuerlich nicht ein.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Verwaltungsakt sowie die Vornahme der Mängelbehebung. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da die Beschwerde bereits aufgrund der Aktenlage als unzulässig zurückzuweisen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat die Beschwerde zu enthalten: 1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und

Zwangsgewalt, 2. die Bezeichnung der belangten Behörde, 3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, 4. das Begehren und 5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

2. § 13 Abs. 3 AVG dient nicht dazu, einen verfehlten Antrag zu korrigieren; bei der Auslegung ist kein übertriebener Formalismus anzuwenden, vielmehr sind der wesentliche Inhalt, der sich aus dem gestellten Antrag erkennen lässt, sowie die Art des in diesem gestellten Begehrens maßgebend. Dem an den Inhalt einer Beschwerde in Verwaltungsstrafsachen nach § 9 VwGVG angelegten Maßstab genügt es, wenn das Rechtsmittel erkennen lässt, was die Partei anstrebt und womit sie ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt (siehe VwGH 24.05.2015, Ra 2016/03/0037 mwN).

Auch eine nur teilweise Erfüllung des Verbesserungsauftrags ist der gänzlichen Unterlassung der Mängelbehebung gleichzusetzen (Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 Rz 30 [Stand 01.01.2014, rdb.at]).

3. Trotz Aufforderung zur Behebung der Mängel seines Rechtsmittels gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 20.03.2025 hat der Bf in seinem am 12.05.2025 beim Landesverwaltungsgericht eingelangten Email keine Gründe angegeben, die man als Argument für eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Straferkenntnisses wegen Nichterteilung der Lenkerauskunft verstehen könnte. Er geht nämlich neuerlich trotz Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich im Schreiben vom 28.04.2025 auf den Vorwurf der Nichterteilung der Lenkerauskunft in keiner Weise ein. Der Bf stellt in seiner Email vom 12.05.2025 auch nicht dar, in welcher Art über die angefochtene Entscheidung abgesprochen werden soll (Begehren). Vielmehr wiederholt sich der Bf, indem er damit argumentiert, er bekäme eine Strafe und er wisse nicht wofür, obwohl im Straferkenntnis der belangten Behörde die Verwaltungsübertretung, nämlich die Nichterteilung der Lenkerauskunft ausreichend konkret beschrieben ist.

Der Bf hat somit dem Mängelbehebungsauftrag vom 28.04.2025 nicht binnen der festgesetzten Frist entsprochen, weshalb die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner